

NEUFASSUNG Satzung für den Verein

EVANGELISCHES JUGEND- UND SOZIALWERK NORF-NIEVENHEIM e.V.



§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NoNi - Evangelisches Jugend- und Sozialwerk Norf-Nievenheim e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuss. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen auf diesem Gebiet und dem Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne des Ev. Bildungswerkes.
- (2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Kirchenkreises ist berechtigt, uneingeschränkt das Haus-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes über die Kreissynodalrechner der Ev. Kirche im Rheinland zu prüfen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim ist geborenes Mitglied des Vereins. Sie hat in der Mitgliederversammlung soviel Stimmen, wie dem Presbyterium Mitglieder angehören.
- (2) Jede Person, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, kann Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Einer schriftlichen Austrittserklärung bedürfen die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen nicht, soweit ihr Kind mit Ablauf des 31.07. aus der Tageseinrichtung für Kinder ausscheidet, um anschließend eine Schule oder einen Schulkindergarten zu besuchen.
Auf eigenen Wunsch kann die Mitgliedschaft weitergeführt werden.
- (6) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Mitglieder des Vorstandes des Vereins sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung (Leitung oder stellvertretende Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder) müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim als geborenes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung soviel Stimmen, wie dem Presbyterium Mitglieder angehören.

§ 7 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
5. Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalles seiner Zweckbestimmung,
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie für die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der Stellvertretung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder vier Vorstandsmitglieder den schriftlich begründeten Antrag stellen.
- (2) Die Einberufung erfolgt ordnungsgemäß, wenn die schriftlichen Einladungen mit der Tagesordnung drei Wochen vorher an die Mitglieder abgesandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist anzunehmen, solange das Gegenteil nicht festgestellt ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt, so wird mit einer Frist von 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus zwölf Mitgliedern gebildet, von denen vier Mitglieder – davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer - vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim entsandt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis spätestens auf der jährlich einberufenen Mitgliederversammlung die Neuwahl erfolgt ist. Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied abberufen.
- (3) Sind weniger als sechs Mitglieder des Vorstandes im Amt, ist er durch Wahl durch eine dazu einzuberufende Mitgliederversammlung bzw. durch Entsendung des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim auf seine vorgeschriebene Mitgliederzahl zu ergänzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, sowie die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister und deren Stellvertretung und die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren Stellvertretung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (5) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie jeweils deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten.
- (6) Mitarbeitende können - sofern sie Mitglied des Vereins sind - nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (sofern keine Übertragung nach § 10 Abs. 2 erfolgt);
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 8. Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
 9. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in Personal- und Steuerangelegenheiten als besondere Vertreterin oder besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Einzelheiten legt der Vorstand durch Beschluss fest. Diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Aufgabe der inhaltlichen und organisatorischen Leitung des Vereins. Sie bzw. er ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

§ 13 Sonstiges

- (1) Satzungsänderungen, die die Bestimmungen über die Zuordnung zur evangelischen Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen entweder der Zustimmung des Landeskirchenamtes oder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen der Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim zu, die es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten , Außerkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am 22. April 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Verein „Evangelisches Jugend- und Sozialwerk Norf-Nievenheim e.V.“ vom 26. März 2001 außer Kraft:

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. April 2008 beschlossen. Sie wird der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 21. April 2008 beigelegt.

§ 1 Abs. 3 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2010 mit Wirkung vom 01.08.2010 geändert.

Neuss, den 21. April 2008

Ev. Jugend- und Sozialwerk Norf-Nievenheim e.V.